

Programm zur
besonderen Förderung
von
Familien mit Kindern



1. Ein **Leitbild** des Marktes Langquaid ist es, eine besonders familien- und kinderfreundliche Kommune zu sein.
2. Dazu wurden große Anstrengungen und Investitionen zur Schaffung und Unterhaltung der entsprechenden **Einrichtungen** unternommen:
 - Mehrere Mutter-Kind-Gruppen im Haus der Begegnung mitten am Marktplatz
 - Kinderkrippe (2 Gruppen) im sanierten historischen ehemaligen Schulhaus
 - 3 Kindergärten (kirchlich St. Jakob / gemeindlich Rappelkiste – mit integrativer Gruppe - / Waldkindergarten)
 - Neue Grundschule
 - Neu sanierte Hauptschule
 - Ganztags- sowie Mittags- bzw. Hausaufgabenbetreuung im Kindergarten- und Schulbereich
 - vielfältige Angebote im Früherziehungs- und außerschulischen Bereich
 - Ferienbetreuung und Ferienprogramm
3. Darüberhinaus wurde auch eine **direkte Förderung von Familien mit Kindern** eingeführt:

a) **Einmaliger Familienförderbetrag von 500 € pro drittem und weiteren Kind**

Der Markt Langquaid gewährt Eltern von drei und mehr Kindern einen einmaligen Familienförderbetrag von 500 € pro 3. und weiteren Kind, der zur Verrechnung von Beiträgen für den Besuch einer Langquaider Kindertagesstätte (also zurzeit Kinderkrippe, gemeindlicher Kindergarten, kirchlicher Kindergarten, Waldkindergarten) bestimmt ist und also nur für Kinder bis zu 6 Jahren anfällt.

Die Auszahlung erfolgt an die Eltern nach Ablauf des entsprechenden ersten Kindertagesstätten-Besuchsjahres, bei nicht ganzjähriger Inanspruchnahme mit 1/12 je Monat.

Für die Bestimmung des 3. und weiteren Kindes werden nur kindergeldberechtigte Kinder gerechnet.

Sofern ein Förderfall des Marktes von der zu erwartenden gesetzlichen Förderung (z. B. Beitragsfreiheit für Vorschul-Kindergartenjahr) erfasst wird, ist diese vorrangig; der Markt leistet dann keine Förderung.

Dasselbe gilt für Hartz IV – Fälle, in denen die Kindertagesbeiträge vom Staat getragen werden.

Diese neue Familienförderung des Marktes Langquaid tritt am 01.09.2009 in Kraft, die ersten Auszahlungen der Förderbeiträge erfolgen zum 01.09.2010. Die Neuregelung hat keinen Einfluss auf die bestehende Geschwisterermäßigung (30% beim 2. Kind) im gemeindlichen Kindergarten, diese wird beibehalten. Sie soll auf die Kinderkrippe ausgedehnt werden und auch in Kombination von Kindergärten + Kinderkrippe gelten. (Diese Ermäßigung bei den nicht-kommunalen Kindergärten trägt über die Defizitverträge der Markt Langquaid ohnehin zu 80%.)

b) Ermäßigung beim Kauf eines Baugrundstücks

Mit dem Förderprogramm „Junge Familie“ will der Markt Langquaid die Ansiedlung von Familien mit Kindern fördern und deren Abwanderung verhindern. Der Markt Langquaid stellt hierfür bei Baugebietsausweisungen 20 % der gemeindlichen Grundstücke, mindestens jedoch ein Grundstück je neu erschlossenem Baugebiet für das Förderprogramm zur Verfügung.

§ 1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind nur Familien (Ehepaare oder Alleinerziehende mit Kindern). Einzelpersonen werden nur in besonderen Fällen berücksichtigt (z. B. Behinderung).

Der Antragsteller muss

- Deutscher sein oder wenigstens die Erlaubnis zum dauerhaften Aufenthalt in Deutschland besitzen,
- darf bei Antragstellung nicht in Besitz eines Wohneigentums oder entsprechend bebaubaren Grundstückes sein und
- die Altersgrenze von 35 Jahren nicht überschritten haben. Die Altersgrenze gilt dann nicht, wenn berücksichtigungsfähige Kinder vorhanden sind oder einer der Ehegatten jünger als 35 Jahre ist.

§ 2 Fördervoraussetzung

Ein Bewerber wird nur gefördert, wenn er unter die Bestimmungen des Wohnungsbauförderungsgesetzes fällt. Die dazu erforderlichen Nachweise sind zu erbringen.

§ 3 Vergabe

Es wird für jedes neue Baugebiet ein Termin festgesetzt, bis zu dem Anträge beim Markt Langquaid eingegangen sein müssen. Später eingelaufene Anträge werden nur berücksichtigt, wenn die Zahl der

Anträge geringer ist als die Zahl der für das Förderprogramm „Junge Familie“ zu vergebenden Grundstücke.

Die eingegangenen Anträge werden von der Verwaltung des Marktes Langquaid auf die Richtigkeit der Angaben überprüft. Die Verwaltung legt dem Marktgemeinderat jeweils eine Liste der zu berücksichtigenden und der nicht zu berücksichtigenden Bewerber mit Begründung zur Entscheidung vor.

§ 4 Vergabekriterien

Die Vergabe erfolgt nach folgendem Punktesystem:

1.	Familie	
1.1	Verheiratet oder alleinerziehend	30 Punkte
1.2	Kinder im Alter bis 10 Jahre Kinder im Alter bis 15 Jahre Kinder im Alter bis 21 Jahre	10 Punkte je Kind 5 Punkte je Kind 3 Punkte je Kind
1.3	Behinderung über 50 %	5 Punkte einmalig (auch bei Kindern)
1.4	Pro in den Haushalt aufgenommenen Elternteil mit Einkommen unter Sozialsatz	10 Punkte
2.	Wohnen in Langquaid	maximal 20 Punkte
2.1	Aktueller Wohnsitz in Langquaid (Erstwohnsitz) für jedes Jahr 1 Punkt	Maximal 10 Punkte
2.2	Anzahl der Jahre früheren Wohnens in Langquaid Auswärtige Studien- und Ausbildungszeiten zählen als „Jahre des Wohnens“	1 Punkt je ganzes Jahr maximal 10 Punkte
3.	Arbeiten in Langquaid (wohnen außerhalb der Gemeinde)	maximal 20 Punkte
3.1	Aktueller sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz in Langquaid für jedes Jahr 1 Punkt	maximal 10 Punkte
3.2	Zahl der früheren Arbeitsjahre in Langquaid	1 Punkt je Jahr maximal 10 Punkte

In den Bereichen 1 bis 3 werden Punkte nur einmal vergeben, und zwar die jeweils von einem der antragstellenden Partner erreichbare maximale Zahl. Hierbei ist zu beachten, dass hinsichtlich der Bereiche 2 und 3 nur einer (alternativ) bei der Punktevergabe zur Anwendung kommt.

§ 5 Nachweise

Die Punkte nach den Bereichen 1 bis 3 des § 4 dieser Richtlinien werden nur vergeben, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.

Mit der Beteiligung am Förderprogramm „Junge Familie“ erklären sich die Antragsteller einverstanden, dass eine gerichtliche Nachprüfung des Zuschlagsverfahrens ausgeschlossen ist.

§ 6 Auswahl

Die Auswahl der Anträge wird nach der Anzahl der zu vergebenden Grundstücke entsprechend der Punktezahl vorgenommen.

Dabei werden beim Erreichen von

- ab 80 Punkte 15 %
- ab 70 Punkten bis einschließlich 79 Punkten 12,5 %
- ab 60 bis 69 Punkte 10 %

Nachlass auf den Grundstückspreis gewährt.

§ 7 Bauverpflichtung

Der Käufer eines Baugrundstückes hat sich in der Kaufurkunde zu verpflichten, dass er innerhalb einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Tag der Beurkundung, spätestens aber ab Rechtskraft des Bebauungsplanes, das Grundstück mit einem Wohnhaus entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezugsfertig bebaut.

Die Bezugstauglichkeit liegt dann vor, wenn das Gebäude einschließlich der Zugänge trotz ausstehender Restarbeiten oder Mängel ordnungsgemäß benutzbar ist.

§ 8 Wohnverpflichtung

Der Käufer hat sich zu verpflichten, das zu erstellende Wohnhaus mindestens zehn Jahre ab Bezugstauglichkeit selbst zu bewohnen.

Kommt der Käufer der Wohnverpflichtung nicht nach, so ist der Nachlass in voller Höhe an den Markt Langquaid zu entrichten. Kommt der Käufer nicht über den gesamten Zeitraum der Wohnverpflichtung nach, so entscheidet der Marktgemeinderat über die Höhe der Rückzahlung des Nachlasses (prozentuale Rückzahlung).

§ 9 Härtefallregelung

Der Markt Langquaid behält sich für Härtefälle eine zu den §§ 1 - 8 abweichende Regelung vor (z. B. berufsbedingter Wohnortwechsel etc.).

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung eines Grundstücks erwirbt man mit einer Bewerbung in keinem Fall. Der Marktgemeinderat behält sich im übrigen vor, in begründeten Ausnahmefällen abweichend von den vorstehenden Richtlinien zu entscheiden.
2. Hat ein Antragsteller oder einer seiner Familienangehörigen bereits ein Haus oder einen Bauplatz, scheidet er von einer Vergabe aus.
3. Bei Punktegleichheit entscheidet
 - a) die höhere Kinderzahl,
 - b) der langjährigere Wohnsitz
4. Jeder Bewerber kann selbstverständlich vor, während und nach Abschluss eines Vergabeverfahrens seinen Antrag zurückziehen.

Langquaid, den 19.12.2008

Herbert Blascheck
Erster Bürgermeister